

B e s c h l u s s

über die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst bei dem Arbeitsgericht Iserlohn

für die Zeit vom **01. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2019**

I.

Die Geschäftsverteilung auf die einzelnen Kammern wird wie folgt geregelt:

1. Von den ab 01.12.2018 eingehenden Ca-, Ga-, BV-, Ha und AR-Sachen werden zugewiesen in der Reihenfolge ihrer Eingänge
 - a. Sachen mit Gerichtsstand in
Schalksmühle,
Halver,
Kierspe
Meinerzhagen
Plettenberg
Werdohl
Herscheid,
Lüdenscheid und
Neuenrade
der 2. und 3. Kammer nach Maßgabe der Belastungsvorgabe 1:1 aufgrund der in einem Zuteilungsregister vorgenommenen Zuteilung; das Zuteilungsregister ist Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes;

- b. Sachen mit Gerichtsstand in den übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks für das Arbeitsgericht Iserlohn sowie Sachen mit sonstigem Gerichtsstand der 1., 4. und 5. Kammer nach Maßgabe der Belastungsvorgabe 3 : 5 : 6 aufgrund der in einem Zuteilungsregister vorgenommenen Zuteilung; das Zuteilungsregister ist Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes,
 - c. BVGa-Sachen unabhängig vom Gerichtsstand der 1., 2., 3., 4. und 5. Kammer nach Maßgabe der Belastungsvorgabe 1 : 2 : 2 : 2 : 2 aufgrund der in einem Zuteilungsregister vorgenommenen Zuteilung; das Zuteilungsregister ist Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes. Soweit BVGa-Verfahren außerhalb der regulären Kammersitzung der zuständigen Kammer mit oder ohne mündliche Verhandlung verhandelt werden, findet die Verhandlung am Gerichtssitz in Iserlohn statt. Zu den Verhandlungen sind dann für die 1., 4. und 5. Kammer ehrenamtliche Richter der Beisitzerliste 1 gemäß Ziff. IV. 1 dieses Geschäftsverteilungsplans, für die 2. und 3. Kammer der Beisitzerliste 2 gemäß Ziff. IV. 1 dieses Geschäftsverteilungsplans zu laden. Die Zuweisung begann ab dem 01.12.2016 mit der 1.Kammer und erfolgt seitdem durchgehend, so dass die erste nach dem 01.12.2018 eingehende BVGa-Sache der 3. Kammer zuzuweisen ist.
2. Die der 1., 4. und 5. Kammer zugewiesenen Ca-, BV-, BVGa, Ga-, Ha- und AR-Sachen werden am Sitz des Gerichts in Iserlohn verhandelt. Die der 2. und 3. Kammer zugewiesenen Ca-, BV-, BVGa, Ga-, Ha- und AR-Sachen werden am Gerichtstag Lüdenscheid verhandelt, soweit nicht in Ziff. 1 c) etwas anderes bestimmt ist. Soweit in Ga-Verfahren, die in die Zuständigkeit der 2. oder 3. Kammer fallen, mündliche Verhandlungen außerhalb der regulären Sitzungstage oder der üblichen Geschäftszeiten des Amtsgerichts Lüdenscheid anberaumt und durchgeführt werden müssen, erfolgt die Verhandlung am Sitz des Gerichts in Iserlohn. Für diese Verhandlungen sind ehrenamtliche Richter der Beisitzerliste 2 heranzuziehen.

3. Für Sachen mit mehreren Gerichtsständen im Bezirk des Arbeitsgerichts Iserlohn richtet sich die Geschäftsverteilung nach dem allgemeinen Gerichtsstand der beklagten Partei, soweit nicht ein ausschließlicher abweichender Gerichtsstand gegeben ist.

Ergibt sich die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Iserlohn allein aus dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes, richtet sich die Zuweisung nach Ziffer I. 1 nach dem Ort, an dem die Arbeitsleistung erbracht wurde/wird. Wird/wurde diese an mehreren Orten des Gerichtsbezirks erbracht, die verschiedenen Kammern nach Ziffer I. 1 zugewiesen sind, so liegt ein Fall der sonstigen Zuständigkeit im Sinne der Ziffer I. 1 b vor. Ist der Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, entscheidet das Präsidium durch Beschluss, ebenso wenn die Vorsitzenden mehrerer in Betracht kommenden Kammern ihre Zuständigkeit jeweils verneinen.

II.

1. Maßgebend für die Zuweisung der unter I. bezeichneten Sachen ist die Reihenfolge der Eintragungen in die Register.

Sie erfolgt nach der durch einen Aktenvermerk festzuhaltenden zeitlichen Reihenfolge der Eingänge auf der Posteingangsstelle des Arbeitsgerichts. Gehen gleichzeitig mehrere Sachen ein, so ist die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der - jeweils ersten - beklagten Partei (Antragsgegnerin) für die Eintragung maßgebend; Vornamen und sonstige Zusätze bleiben dabei außer Betracht. Für BV-Sachen, BVGa-Sachen, Ga-Sachen, Ha-Sachen und AR-Sachen gilt diese Regelung sinngemäß.

2. Sachen, die nachträglich, z. B. infolge Verbindung, Trennung, Fortführung des Verfahrens nach längerem Ruhen oder Erledigung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 AktO, Wiederaufnahme des Verfahrens oder Anfechtung eines Vergleichs, ein anderes Aktenzeichen erhalten, bleiben in derselben Kammer. Sie werden beim förmlichen Verteilungsverfahren nicht berücksichtigt.

3. Rechtsstreitigkeiten gleichen Sachverhalts werden derselben Kammer zugeteilt. Die Zuständigkeit in den nachfolgenden Fällen a) – c) richtet sich nach dem zeitlich zuerst anhängig gemachten Verfahren. Werden Haupt- und Nebenverfahren gleichzeitig anhängig gemacht, ist die für das Hauptverfahren begründete Zuständigkeit auch für das Nebenverfahren maßgebend.

Rechtsstreitigkeiten gleichen Sachverhalts im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes liegen vor, wenn in dem Zeitraum zwischen Eingang und erstinstanzlicher Erledigung der Klage

- a) derselbe Kläger gegen verschiedene Beklagte Rechtsstreite anhängig machen, deren Hauptgewicht auf dem gleichen Sachverhalt liegt,
- b) Parteien gleichen oder umgekehrten Rubrums in getrennten Verfahren Ansprüche verfolgen;
- c) Haupt- und Nebenverfahren, z. B. Arreste, einstweilige Verfügungen, Prozesskostenhilfverfahren anhängig sind,
- d) Klage und Vollstreckungsgegenklage und/oder Nichtigkeits- und Restitutionsklage.

Klagen über Lohn- und/oder Gehaltsansprüche, insbesondere solche aus Annahmeverzug, sowie Ansprüche auf Urlaub, Weiterbeschäftigung, Arbeitspapiere, Zeugnis, Gratifikationen und Schadensersatz, die nach Erledigung eines vorausgegangenen Bestandsschutzstreites durch Vergleich erhoben werden, fallen in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die mit dem Bestandsschutzstreit befasst war. Dies gilt auch dann und entsprechend für Zahlungsansprüche, wenn die Forderungen auf die Bundesanstalt für Arbeit oder einen Krankenversicherungsträger übergegangen sind. Das gilt nicht, wenn die Parteien später die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses oder ein neues Arbeitsverhältnis vereinbaren bzw. hierzu verurteilt werden und Ansprüche aus dem fortgesetzten oder neuen Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Ansprüche im Zeitpunkt des erledigten Ereignisses entstanden und fällig waren. Ebenso gilt es nicht für

Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Beschlussverfahren.

BV-Verfahren werden nur dann derselben Kammer zugeleitet, wenn Beteiligte gleichen oder umgekehrten Rubrums Ansprüche verfolgen, deren Hauptgewicht auf dem gleichen Sachverhalt liegen.

4. Wechselt aufgrund besonderer Zuständigkeit infolge Sachzusammenhangs die Zuständigkeit in einer Rechtssache, so erhält die abgebende Kammer die erste Rechtssache desselben Registerzeichens, die sonst nach der allgemeinen Zuständigkeit auf die übernehmende Kammer entfallen würde.

Die abgegebenen Sachen nehmen nicht am förmlichen Verteilungsverfahren teil.

Der Ausgleich für die Übernahme von Rechtssachen durch eine Kammer, welche die Zuständigkeit in einer Rechtssache verloren hat, geschieht am nächsten Verteilungstermin, zu dem eine Sache desselben Registerzeichens für die aufzunehmende Kammer zur Verteilung ansteht. Dabei ist jeweils die 1. Sache zu wählen. Gibt eine Kammer zu einem Verteilungstermin mehrere Sachen an verschiedene Kammern ab, werden die aufnehmenden Kammern nach der Reihenfolge ihrer Nummernbezeichnung berücksichtigt, beginnend mit der niedrigsten Kammernummer.

Diese Regelung gilt nur im Verhältnis zwischen der 1., 4. und 5. Kammer sowie zwischen der 2. und 3. Kammer.

5. Wird der/die Vorsitzende einer Kammer in einer Rechtssache erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt oder erfolgt eine begründete Selbstablehnung, so erhält diese Kammer die erste Rechtssache desselben Registerzeichens, die sonst nach der allgemeinen Zuständigkeit auf die Kammer entfallen würde, deren Vorsitzende(r) den/die abgelehnte(n) Vorsitzende(n) vertritt.

6. Gehen in der 2. und 3. Kammer des Arbeitsgerichts Iserlohn innerhalb von 30 Kalendertagen 40 Rechtssachen unterschiedlicher klagender Parteien gegen dieselbe beklagte Partei oder unterschiedliche Parteien eines Unternehmensverbundes ein, die auf einem identischen Sachverhalt beruhen, werden die in den folgenden 30 Kalendertagen eingehenden Rechtssachen weiterer klagender Parteien gegen dieselbe beklagte(n) Partei(en), die gleichfalls auf diesen Sachverhalt gestützt werden, im Verhältnis 1:2:2:2 auf alle Kammern des Arbeitsgerichts Iserlohn verteilt. Soweit die Rechtssachen aufgrund dieser Regelung der 1., 4. oder 5. Kammer zugewiesen werden, werden sie am Sitz des Gerichts in Iserlohn verhandelt.

Gehen in der 1., 4. und 5. Kammer des Arbeitsgerichts Iserlohn innerhalb von 30 Kalendertagen insgesamt 50 Rechtssachen unterschiedlicher klagender Parteien gegen dieselbe beklagte Partei oder unterschiedliche Parteien eines Unternehmensverbundes ein, die auf einem identischen Sachverhalt beruhen, werden die in den folgenden 30 Kalendertagen eingehenden Rechtssachen weiterer klagender Parteien gegen dieselbe beklagte(n) Partei(en), die gleichfalls auf diesen Sachverhalt gestützt werden, im Verhältnis 1:2:2:2 auf alle Kammern des Arbeitsgerichts Iserlohn verteilt. Soweit diese Rechtssachen der 2. und 3. Kammer zugewiesen werden, werden sie am Gerichtstag in Lüdenscheid verhandelt.

Dies gilt bei Bestandsschutzverfahren auch, wenn sich ein Personalabbau aufgrund eines einheitlichen Entschlusses über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten erstreckt.

Für die aufgrund dieser Regelung verteilten Rechtssachen gelten die Regelungen nach obiger Ziff. 3 nicht. Ausgenommen davon sind einstweilige Verfügungsverfahren im Zusammenhang mit § 102 Abs. 5 BetrVG. Hier besteht Sachzusammenhang zwischen den einstweiligen Verfügungsverfahren auf Beschäftigung und den einstweiligen Verfügungsverfahren auf Entpflichtung von der Beschäftigung, so dass beide Verfahren vor derselben Kammer zu verhandeln sind.

III.

Die 1. Kammer übernimmt RichterIn am Arbeitsgericht Lücke-Claes,
die 2. Kammer Richter am Arbeitsgericht Mohr,
die 3. Kammer RichterIn am Arbeitsgericht Dr. Röhrich,
die 4. Kammer Direktorin des Arbeitsgerichts Bäcker,
die 5. Kammer RichterIn Dr. Wendel.

Im Falle einer Verhinderung wegen Dienstunfähigkeit bis zu einer Woche, Erholungsurlaubs oder Fortbildung vertreten sich die Vorsitzenden der 2. und 3. Kammer gegenseitig, die Vorsitzende der 1. Kammer vertritt die Vorsitzende der 4. Kammer, die Vorsitzende der 4. Kammer vertritt die Vorsitzende der 5. Kammer und die Vorsitzende der 5. Kammer vertritt die Vorsitzende 1. Kammer.

Weitere Vertreter in Fällen der Verhinderung eines ersten Vertreters sind:

RichterIn Dr. Wendel,
Richter am Arbeitsgericht Mohr,
RichterIn am Arbeitsgericht Dr. Röhrich
RichterIn am Arbeitsgericht Lücke-Claes,
Direktorin des Arbeitsgerichts Bäcker

in der genannten Reihenfolge.

Die/der mit einer vollen Vertretung bereits belastete Vorsitzende gilt solange als verhindert, wie andere Vorsitzende noch keine volle Vertretung wahrzunehmen haben. Weiterer Vertreter ist dann die/der nächst dienstjüngere Richter/in.

Im Falle einer sonstigen Verhinderung, z.B. durch Dienstunfähigkeit, die länger als eine Woche andauert, Heilkur, Sanatoriumsaufenthalt einschließlich Schonzeit, Abordnung, wird die/der verhinderte Vorsitzende ab Beginn der Verhinderung abwechselnd im wöchentlichen Turnus durch die übrigen Vorsitzenden in der Reihenfolge der zahlenmäßigen Kammerbezeichnung vertreten. Dabei beginnt die Reihenfolge mit der/dem Vorsitzende der Kammer, die zahlenmäßig der vertretenen Kammer

nachfolgt.

Eine vorübergehend abweichende Vertretungsregelung kann durch das Präsidium getroffen werden.

Bei der Überprüfung des Spruchs einer Einigungsstelle liegt ein Fall der Verhinderung des Richters auch dann vor, wenn er am Zustandekommen dieses Spruchs als Vorsitzender oder Beisitzer der Einigungsstelle mitgewirkt hat.

IV.

1. Die ehrenamtlichen Richter, welche in Altena, Nachrodt, Balve, Hemer, Iserlohn und Menden tätig sind, werden in der Beisitzerliste 1 geführt und zu den am Sitz des Gerichts in Iserlohn stattfindenden Kammersitzungen geladen.

Die ehrenamtlichen Richter, welche in den übrigen Städten und Gemeinden im Bezirk des Arbeitsgerichts Iserlohn tätig sind, werden in der Beisitzerliste 2 erfasst und zu den Kammersitzungen am Gerichtstag Lüdenscheid herangezogen.

Die Heranziehung der Richter, die im Bezirk des Arbeitsgerichts Iserlohn nicht tätig sind, sondern lediglich ihren Wohnsitz haben, erfolgt nach den vorstehenden Regelungen.

2. Die ehrenamtlichen Richter sind für alle Kammern zuständig. Ihre Heranziehung zu den Sitzungen geschieht in der Reihenfolge der aufzustellenden Listen, die alphabetisch geführt werden.

Wenn in mehreren Kammern für den gleichen Tag Sitzungen anberaumt sind, so sind die ehrenamtlichen Richter auf die Kammern nach deren Reihenfolge ihrer zahlenmäßigen Bezeichnung zu verteilen.

3. Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden für das laufende Jahr in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Beisitzerliste

nachgetragen. Werden Berufungen zum selben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in der alphabetischen Reihenfolge.

Erneut berufene Richter behalten ihren Platz in der Beisitzerliste, es sei denn, dass sie nicht unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden; in diesem Fall werden sie in gleicher Weise wie neuberufene ehrenamtliche Richter am Schluss der Liste nachgetragen.

4. Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters wird der auf der Liste als Nächster folgende geladen. Im Übrigen erfolgt die Heranziehung und Ladung der ehrenamtlichen Richter gemäß der beigefügten Dienstanweisung des Direktors des Arbeitsgerichts vom 15.12.2000 - B 1244 -, welche Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes ist.
5. In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmung gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmung), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheineinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheineinnahme, die durch die Kammervorsitzende/den Kammervorsitzenden als beauftragter Richter allein erfolgt ist) und Parteivernehmung - ggfls. auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen. Im Falle der dauerhaften Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters oder der von der/dem ehrenamtlichen Richter/in mitgeteilten Verhinderung für mehr als sechs Monate für eine der nachfolgenden Verhandlungen ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch im Falle des Wechsels des

Kammervorsitzes.

6. Fallen in einer Kammer außerhalb ihrer Sitzungen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, so sind hierfür als Beisitzer die ehrenamtlichen Richter zuständig, die an diesem Tag zur Sitzung der Iserlohner Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind. Sind keine ehrenamtlichen Richter für eine Iserlohner Kammer geladen, so werden ehrenamtliche Richter nach der gemäß Ziff. IV.1 des Geschäftsverteilungsplans für die zur Entscheidung berufene Kammer maßgeblichen Liste geladen.

7. Ist in Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, tritt die Kammer in derselben Besetzung zusammen, mit der die angegriffene Entscheidung erlassen wurde. Ist ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richterin seit der Entscheidung aus dem Amt ausgeschieden, so ist ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richterin gemäß Ziff. IV.1 des Geschäftsverteilungsplans zu laden. Ist der/die Kammervorsitzende, unter dessen/deren Vorsitz die angegriffene Entscheidung ergangen ist, nicht mehr beim Arbeitsgericht Iserlohn tätig, so ist der/die aktuelle Kammervorsitzende der entsprechenden Kammer zur Entscheidung berufen.

V.

1. Zum Güterichter i.S.d. § 54 Abs. 6 ArbGG ist der Vorsitzende der 2. Kammer bestimmt. Soweit in seiner Abwesenheit verfahrensleitende Verfügungen ergehen müssen, wird er durch die Direktorin des Arbeitsgerichts vertreten.

2. Der Güterichter ist zuständig für die von den Arbeitsgerichten Arnsberg, Hagen und Siegen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG vor den Güterichter des Arbeitsgerichts Iserlohn verwiesenen Verfahren.

3. Verweisungen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG durch die Kammern des Arbeitsgerichts Iserlohn sind insbesondere an den jeweiligen Güterichter der Arbeitsgerichte

Arnsberg, Hagen und Siegen zulässig.

VI.

Der bisherige Geschäftsverteilungsplan tritt mit dem 30.11.2018 außer Kraft.

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.12.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

Liegt bis zum 31.12.2019 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2020 noch nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplanes weiter.

Iserlohn, den 22.11.2018

Bäcker
Direktorin des Arbeitsgerichts

Lücke-Claes
Richterin am Arbeitsgericht

Mohr
Richter am Arbeitsgericht

Dr. Wendel
Richterin (z. Kenntnis gen.)